

## IX.

## C h r o n i k.

## 1) Landesverfassung.

## a) Ständeversammlung.

Da zu Anfange dieses Jahres die Königl. Cabinetsordre wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesiens und die Oberlausitz Königl. Preuß. Antheils (Liegnitzer Amtsbl. Nr. 2.) bekannt gemacht worden ist; so scheint es wohl dem Zwecke dieser Zeitschrift nicht unangemessen zu seyn, von dieser wie von der diese Angelegenheit in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz betreffenden Königl. Anordnung das Nöthige hier mitzutheilen. Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz wurde schon am 1. Juli 1823 von Sr. Majest. dem Könige bekannt gemacht, und diese Einrichtung trat mit dem 3. Oct. vergangenen Jahres ins Leben. Es lautet die deshalb erlassene Königl. Cabinetsordre (Frankf. Reg. Amtsbl. Nr. 36. 1823) folgendermaßen:

Durch das Gesetz vom 1sten d. M. ist die neue ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, welche für die Zukunft mit einigen abgesonderten Theilen des Herzogthums Sachsen einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß solche nunmehr ins Leben trete und ich habe Sie für den zuerst abzuhaltenden Landtag zum Commissarius ernannt.

Da in dem ermeldeten Gesetz solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz be-